

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gemeinnützige Organisationen unterstützen sich in unterschiedlicher Form, teilweise auch durch die **Überlassung von Personal**. Wir zeigen, wann der gezahlte Aufwandsersatz umsatzsteuerpflichtig ist. Darüber hinaus beleuchten wir den **Abzug von Spenden** an ausländische Organisationen. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, welche **Vermögensumschichtungen** die Gemeinnützigkeit gefährden können.

Sozialbereich

Umsatzsteuer bei Personalgestellung eines gemeinnützigen Vereins

Viele Leistungen gemeinnütziger Organisationen sind **umsatzsteuerfrei**. Allerdings ist die Steuerbefreiung nicht grenzenlos. Diese Erfahrung hat auch ein eingetragener, als gemeinnützig anerkannter Verein in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gemacht. Der Verein war Mitglied eines anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege. Sein satzungsmäßiger Zweck war, Drogengefährdeten und -abhängigen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen.

Der Verein hatte mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts einen **Personalüberlassungsvertrag** geschlossen. Darin hatte er sich verpflichtet, der Körperschaft eine seiner Arbeitnehmerinnen zur inhaltlichen und fachlichen Koordinierung eines Sozialfürsorgeprojekts (selektive Suchtprävention) zu überlassen. Das Arbeitsverhältnis mit dem Verein blieb dabei bestehen, auch wenn die Körperschaft als Entleiherin berechtigt war, der Arbeitnehmerin fachliche Weisungen zu erteilen. Der Arbeitslohn wurde ebenfalls weiterhin vom Verein gezahlt. Das Sozialfürsorgeprojekt, für das die Arbeitnehmerin entsandt wurde, sollte Jugendlichen, die erstmals mit Suchtmitteln in Berührung gerieten, Maßnahmen der Frühintervention anbieten.

Der BFH hat entschieden, dass die Leistung des Vereins **steuerpflichtig** ist. Eine Steuerbefreiung für eine Gemeinwohldienstleistung kommt nicht in Betracht. Die Befreiungsmöglichkeit nach dem europäischen Recht für Umsätze, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, hielt das Gericht ebenfalls für nicht einschlägig. Die Leistung des Vereins ist die Überlassung der Arbeitnehmerin. Diese Leistung dient nur mittelbar der Sozialfürsorge. Für eine Steuerbefreiung müsste die Leistung dagegen unmittelbar den Drogengefährdeten bzw. -abhängigen zugutekommen.

Arbeitsrecht

Wie weit ist der Geschäftsführer geschützt?

Der Geschäftsführer eines Vereins ist üblicherweise zu dessen Vertretung berechtigt. Mit dieser Vertretungsberechtigung ist die Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften grundsätzlich ausgeschlossen. Die Frage, ob dies auch für das **Maßregelungsverbot** gilt, hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) beantwortet.

Der Geschäftsführer eines Vereins klagte gegen seine Entlassung. Der Verein hatte dem Geschäftsführer gekündigt, weil er sich nicht auf eine Gehaltsreduzierung einlassen wollte. Das OLG hat die **Kündigung** als **unwirksam** angesehen, weil sie gegen das arbeitsrechtliche

In dieser Ausgabe

Sozialbereich: Umsatzsteuer bei Personalgestellung eines gemeinnützigen Vereins	1
Arbeitsrecht: Wie weit ist der Geschäftsführer geschützt?	1
Spendenrecht: Können ausländische Organisationen unterstützt werden?	2
Grundbesitz: Sind nichtrechtsfähige Vereine „grundbuchfähig“?	2
Strafrecht: Fahrlässigkeitsvorwurf gegen Übungsleiter wird erneut geprüft	3
Künstlersozialkasse: Abgabepflicht bei Kundgebungen?	3
Steuertipp: Welche Vermögensumschichtungen sind gemeinnützigkeitsschädlich?	4

Maßregelungsverbot verstieß.

Hinweis: Nach dem Maßregelungsverbot darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

Der Verein hatte die Kündigung nur ausgesprochen, weil der Kläger nicht mit einer dauerhaften Reduzierung seines Gehalts einverstanden war. Damit bestand nach Ansicht des OLG auch der erforderliche Sachzusammenhang zwischen der zulässigen Rechtsausübung und der Maßnahme des Arbeitgebers. Obwohl viele arbeitsrechtliche Normen nicht für vertretungsberechtigte Personen gelten, hielt das Gericht das Maßregelungsverbot für anwendbar, weil es den Geschäftsführer als Arbeitnehmer ansah.

Arbeitnehmer sei, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringe. Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeige sich vor allem daran, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners (Arbeitgeber) unterliege, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen könne. Nach diesen Maßstäben sei der Geschäftsführer als Arbeitnehmer anzusehen.

Laut OLG hatte der Geschäftsführer nach seinem Arbeitsvertrag die laufenden Geschäfte in dem vom Vorstand gesetzten Rahmen zu erledigen, so dass er **weisungsabhängig** war. In dem Vertrag war auch die Arbeitszeit festgelegt. Darüber hinaus war sein Urlaubsanspruch geregelt und der Geschäftsführer hatte in einer für Arbeitnehmer typischen Weise seine ganze Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Der Geschäftsführer Ihres Vereins kann beispielsweise keine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht erheben. Dennoch kann er bestimmte arbeitsrechtliche Schutzrechte geltend machen.

Spendenrecht

Können ausländische Organisationen unterstützt werden?

Wenn deutsche Spender gemeinnützige Organisationen im Ausland unterstützen, ist es oft schwierig, die Zahlungen in Deutschland steuerlich geltend zu machen. Das Finanzgericht Köln (FG) hat nun einen Weg eröffnet, der die Anerkennung solcher Spenden vereinfacht.

Geklagt hatte eine Spenderin, die eine Kirche in Rumänien finanziell unterstützt hatte. Den Spendenabzug hatte ihr das Finanzamt mit der Begründung versagt, bei der Spende fehle der strukturelle Inlandsbezug. Das FG ließ den Abzug der Spende als **Sonderausgabe** jedoch zu. Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung solcher Spenden ist, dass es sich beim Empfänger um eine gemeinnützige Organisation im europäischen Ausland handelt, die im Inland steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde. Wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Empfängers nur im Ausland verwirklicht werden, ist für den Sonderausgabenabzug weitere Voraussetzung, dass natürliche Personen gefördert werden, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

Nach Ansicht des FG findet sich aber weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung eine Definition dessen, was zu einer Ansehenssteigerung der Bundesrepublik Deutschland führen kann. Wie und anhand welcher Maßstäbe das Tatbestandsmerkmal der potentiellen Ansehenssteigerung der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen sein soll, sei weder für die Finanzverwaltung noch für die Finanzgerichte auch nur ansatzweise ersichtlich. Insoweit hat das FG wegen fehlender Bestimmtheit Bedenken an der Rechtsstaatlichkeit der Norm. Zudem sei der **Inlandsbezug latent europarechtswidrig**, da die Tatbestandsmerkmale „Inländerbegünstigung“ und „Ansehensförderung“ sich vornehmlich gegen ausländische Einrichtungen richteten.

Hinweis: Eine Spendenbescheinigung nach deutschem Muster hielt das FG nicht für erforderlich. Die Revision hat es zugelassen. Wir werden Sie darüber informieren, wie der Bundesfinanzhof die Sache sieht.

Grundbesitz

Sind nichtrechtsfähige Vereine „grundbuchfähig“?

Auch Vereine können in den Genuss kommen, Grundbesitzer zu sein. Bei nichteingetragenen Vereinen war bisher unklar, inwieweit sie grundbuchfähig sind, also im eigenen Namen als Eigentümer **in das Grundbuch eingetragen** werden können. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Frage jetzt beantwortet.

Ein nichteingetragener Verein hatte sich gegen die

Ablehnung der Eintragung in das Grundbuch zur Wehr gesetzt. Er sah sich gegenüber der Vor-GmbH benachteiligt, die in das Grundbuch eingetragen werden könne, während das beim nichteingetragenen Verein nicht unter seinem Namen, sondern **nur mittels Eintragung aller Mitglieder** möglich sei. Vor dem BGH konnte er mit seinem Anliegen nicht durchdringen.

Aufgrund der **fehlenden Rechtsfähigkeit** kommt eine Eintragung unter dem Vereinsnamen laut BGH nicht in Betracht. Würden die Mitglieder allein unter dem Vereinsnamen zusammengefasst, wäre der Inhalt der Eintragung nicht dauerhaft klar und bestimmt, sondern wechselte je nach dem Ein- und Austritt von Mitgliedern. Das wäre ein Verstoß gegen die Grundsätze der Bestimmtheit und Klarheit im Grundbuchverfahren.

Klarheit besteht nur, wenn die Identität des Eingetragenen ohne Schwierigkeiten feststellbar ist. Dem nichtrechtsfähigen Verein fehlt es aber an jedweder Publizität hinsichtlich der Existenz, des jeweiligen Mitgliederbestands und seiner jeweiligen Satzung. Deshalb kann sich der Rechtsverkehr von seiner Existenz und Identität nicht zuverlässig überzeugen. Dies verträgt sich nicht mit der **erforderlichen Publizität** sachenrechtlicher Verhältnisse und steht im Widerspruch zu den Aufgaben des Grundbuchs.

Auch eine Ungleichbehandlung zur Vor-GmbH sah der BGH nicht, weil diese sich nur in einem **Übergangsstadium** befindet. Dagegen befindet sich der nichteingetragene Verein in der Regel nicht in einem solchen Übergangsstadium zu einem eingetragenen Verein.

Hinweis: Auch wenn der nichteingetragene Verein durch die Gerichte als fast vollständig rechtsfähig angesehen wird, gibt es in bestimmten Bereichen immer noch Ausnahmen, wie der Beschluss des BGH zeigt.

Einer faktischen Grundbuchsperre kann der nichteingetragene Verein übrigens einfach dadurch begegnen, dass er sich in das Vereinsregister eintragen lässt.

Strafrecht

Fahrlässigkeitsvorwurf gegen Übungsleiter wird erneut geprüft

In vielen Vereinen wird mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Gerade bei **Sportvereinen** besteht ein gewisses Gesundheitsrisiko, wenn körperbetonte Sportarten ausgeübt werden. Inwieweit Trainer strafrechtlich verantwortlich sein können, hat das

Oberlandesgericht Hamm (OLG) in einem Revisionsverfahren geklärt.

Im Urteilsfall hatte ein Trainer als Jugendobmann eines Sportvereins zum Organisationsteam des Vereins gehört, das die Hallenkreismeisterschaften im Fußball für die D-Jugend ausrichtete. Der Verein verfügte neben einer großen Sporthalle über eine kleinere, im Wesentlichen als Abstellraum genutzte Halle, in der unbefestigte Hallenhandballtore aufgestellt waren. Die kleinere Halle stand den Spielern zum Aufwärmen oder zum Verweilen während der Spielpausen zur Verfügung. Ein Schild an ihrem Eingang enthielt den Hinweis, dass ein Aufenthalt ohne Betreuer untersagt war.

In einer Spielpause spielten Kinder eines anderen Sportvereins, unter ihnen der seinerzeit elf Jahre alte Geschädigte, in der kleinen Halle Fußball. Eine erwachsene Aufsichtsperson war nicht anwesend. Durch einen Lattentreffer geriet eines der unbefestigten Handballtore ins Wanken und stürzte auf den Geschädigten, der schwere Kopfverletzungen erlitt. Die Vorinstanz hatte den Trainer wegen **fahrlässiger Körperverletzung** durch Unterlassen verurteilt (vgl. Ausgabe 09/15). Er sei für die Sicherheit in der Halle verantwortlich gewesen.

Das OLG hat dieses Urteil aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen, weil dessen Feststellungen lückenhaft und unzureichend seien. Zu prüfen sei unter anderem, ob der Angeklagte trotz des eingeschränkten Reife- und Verantwortungsgrades der in der kleinen Halle spielenden zehn- bis zwölfjährigen Kinder darauf habe vertrauen können, dass der Geschädigte die von den ungesicherten Hallentoren ausgehende Gefahr kennen konnte. Außerdem könne es darauf ankommen, ob den Kindern bekannt gewesen sei, dass der Aufenthalt in der kleinen Halle ohne Betreuer untersagt gewesen sei. Zudem sei zu prüfen, ob der Angeklagte darauf habe vertrauen dürfen, dass die Kinder in der kleinen Halle von einem erwachsenen Betreuer beaufsichtigt würden. Da der Angeklagte **ehrenamtlich tätig** gewesen sei, seien jedenfalls keine übersteigerten Anforderungen im Sinne einer Sicherheitsgarantie an seine Sorgfaltspflicht zu stellen.

Künstlersozialkasse

Abgabepflicht bei Kundgebungen?

Vereine richten häufig Kundgebungen oder ähnliche Veranstaltungen aus, um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Teilweise

treten dort auch Künstler oder Gruppen auf. Inwieweit dann eine Abgabepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse besteht, hängt oft von den **Umständen des Einzelfalls** ab. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG).

Im Urteilsfall hatte sich der Verein gegen einen Abgabenbescheid zur Wehr gesetzt. Nach seiner Satzung verfolgte er den Zweck, gegenüber Lesben und Schwulen bestehenden Vorurteilen entgegenzuwirken. Einmal im Jahr veranstaltete er den **Christopher Street Day (CSD)**. Anlässlich des CSD traten unter anderem Künstler auf, die teilweise dafür entlohnt wurden. Dies nahm die Künstlersozialkasse zum Anlass, eine Abgabepflicht festzustellen.

Das Klage- und das Berufungsverfahren vor dem LSG waren für den Verein erfolgreich. Nach Ansicht der Gerichte bestand keine Abgabepflicht nach dem **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**. Eine solche besteht, wenn der wesentliche Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Werke zu sorgen, und dabei Aufträge an selbständige Künstler erteilt werden. Das war bei dem Verein nicht der Fall, da sein Zweck darauf gerichtet war, Vorurteilen entgegenzuwirken.

Auch ist der Verein kein „Unternehmen“ im Sinne des KSVG, das Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreibt. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne ist durch Aufbau und Pflege von Kommunikationsbeziehungen gekennzeichnet, um Vertrauen und Verständnis für eine Institution zu erreichen. Die Auftritte der Künstler stellten jedoch allenfalls ein Rahmenprogramm des CSD dar und dienten nicht der Darstellung des Vereins oder einer Gruppe. Dies wurde auch dadurch deutlich, dass sich der Anteil der Gagen von ca. 3.000 € zu den Gesamtkosten der Kundgebung von 180.000 € als sehr gering darstellte. Schließlich wies das LSG darauf hin, dass der CSD lediglich einmal im Jahr stattfindet, so dass **keine Nachhaltigkeit** gegeben ist.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Künstlersozialversicherung unabhängig von der Rechtsform anfallen kann, selbst wenn das Gesetz allgemein von Unternehmen spricht. Auch eine Gemeinnützigkeit steht dem grundsätzlich nicht entgegen.

Steuertipp

Welche Vermögensumschichtungen sind gemeinnützigkeitsschädlich?

Vereine haben mitunter Vermögen, das sie zu verwalten haben. Auch bei der Vermögensverwaltung sind gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte zu beachten, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) zeigt.

Im Streitfall hatte eine Stiftung ein Grundstück, aus dem sie regelmäßige Mieteinkünfte erzielte, veräußert und dem Stifter ein Darlehen gewährt. Das Finanzamt erkannte der Stiftung die Gemeinnützigkeit ab, weil es von Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung ausging. Es erließ entsprechende Körperschaftsteuerbescheide. Die Stiftung versuchte erfolglos vor dem FG, die Vollziehung dieser Steuerbescheide aussetzen zu lassen. Das FG wies darauf hin, dass die Gemeinnützigkeit die selbstlose Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke voraussetzt. Die **tatsächliche Geschäftsführung** muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein.

Eine vermögensverwaltende Tätigkeit ist laut FG zwar selbst keine ideelle Tätigkeit, verstößt aber nicht gegen das Gebot der Ausschließlichkeit. Dennoch soll vorhandenes Vermögen, so das FG, nicht brachliegen, sondern eine **möglichst hohe Rendite** erzielen. Dagegen hatte die Stiftung verstoßen. Die regelmäßigen Mieteinkünfte und damit verwendungspflichtige Mittel wurden ihr entzogen. Eine nachvollziehbare Begründung für dieses Geschäft konnte die Stiftung nicht erbringen. Erschwerend kam hinzu, dass das Grundstück nach der Stiftungssatzung nicht veräußert werden konnte. Zudem blieben die vertraglichen Grundlagen des Darlehens, das die Stiftung ihrem Stifter gewährt hatte, trotz Nachfrage unklar, so dass hier der Verdacht der gemeinnützigkeitsschädlichen Begünstigung bestand.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze sind auf Vereine übertragbar, auch wenn das FG die Geschäftsführung einer Stiftung zu beurteilen hatte. Wenn für eine Umschichtung des Vermögens keine sachlichen Gründe vorliegen und dadurch gesicherte Einkünfte riskiert werden, kann dies Ihre Gemeinnützigkeit gefährden. Wir beraten Sie gerne zu der Frage, was in diesem Bereich möglich ist.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!